

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**SCHÖTMAR – Zukunft gestalten**".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bad Salzuflen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des generationsübergreifenden Austausches, um das soziale Miteinander in Schötmar zu stärken und für eine zukunftsorientierte Stadtgestaltung zu sorgen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bereitstellung von Angeboten, die das soziale Miteinander stärken
 - Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu aktuellen, sozialen und/oder kulturellen Themen des Stadtteils
 - Schaffung gemeinsamer Angebote zur Belebung des interkulturellen Austausches
 - Konzeption und Betrieb einer Plattform mit dem Ziel, das Thema Stadtentwicklung in Schötmar onlinegestützt zu begleiten
 - Maßnahmen zur Förderung des Schötmaraner Zusammengehörigkeitsgefühls, insbesondere bei der solidarischen Gestaltung des öffentlichen Lebens und des öffentlichen Raumes

- Entwicklung und Umsetzung von Angeboten zur Partizipation bzw. Teilhabe in Schötmar, damit Mitbürgern die Integration in die Ortsgemeinschaft ermöglicht wird, die bisher aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang gefunden haben
 - Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Vereinen und anderen öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel, das soziale Miteinander zu stärken
 - Umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele des Vereins
- (4)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2)** Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist schriftlich, per Mail oder über das Webformular auf der Internetseite des Vereins zu stellen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2)** Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise

schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der beschließenden Sitzung des Gesamtvorstands zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv in den Verein einzubringen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2)** Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1)** Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2)** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

- (1)** Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand und
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
- (2)** Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (3)** Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Darüber hinaus werden keine Vergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1)** Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2)** Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Gesamtvorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3)** Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
- (2)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3)** Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4)** Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11

Gesamtvorstand

- (1)** Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin und
 - e) maximal drei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2)** Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende

können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 14

**Auflösung des Vereins,
Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1)** Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Verschönerungsverein Bad Salzuflen e.V., zwecks Verwendung für Projekte und Initiativen zur Geschichte Schötmars.
- (3)** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bad Salzuflen, 10. Januar 2018

Unterschriften der Mitglieder